

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 193.

Dresden, am 10. Juli.

1837.

Hundert und siebente öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 22. Juni 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über das allerhöchste Dekret vom 27. Februar 1837, die Angelegenheiten der Presse betreffend.

Im Berichte heißt es ferner:

War übrigens die Deputation in dem beiliegenden Berichte auf die zwischen Gesetz und Verordnung zu ziehende Grenzlinie näher eingegangen, um die Mitwirkung der Kammern bei der Gesetzgebung über die Press- und Censurangelegenheiten als verfassungsmäßig nachzuweisen, so war dies hauptsächlich um deswillen geschehen, weil die Deputation überzeugt war, und noch ist, daß die Staatsverfassung die Wirksamkeit der Stände bei Regulirung dieser Angelegenheiten erfordere, und weil der vorerwähnte, von der Deputation damals beschlossene Antrag an die hohe Staatsregierung auf Vorlegung eines Pressgesetzes ein solches Eingehen unumgänglich erheischte. Die neuesten vorbemerkten allerhöchsten Erklärungen und Zusagen machen aber dasselbe nunmehr hier und in dieser Beziehung entbehrlich. Zwar fand die Deputation früher sich genöthiget, in jenem Berichte auch noch in anderer Beziehung auf das Gebiet der Verordnung zurückzukommen, indem dieselbe in dem Erlaß vom 13. October 1836 organische, und den Staatshaushalt wesentlich berührende Einrichtungen angeordnet erblickte, welche, nach ihrer Ansicht, der Zustimmung der Kammern bedürfen. Indessen dürfte auch der darauf sich beziehende Abschnitt in jenem Berichte zur Zeit keinen Gegenstand weiter zur Berathung abgeben, da aus dem Schlusse des allerhöchsten Dekretes zu ersehen, daß die neuen Einrichtungen, bei den deshalb zu postulirenden Bewilligungen, in den Kammern annoch zur Sprache gebracht und dabei den Ständen die, von ihnen deshalb sowohl, als ausserdem noch in Betreff jener Verordnung etwa gewünschte, Auskunft gegeben werden solle.

Nach solchem Allem würden in Berücksichtigung oberwählter Petition aus jenem Berichte hier nur diejenigen Punkte auszuheben und zum Vortrag, so wie zur Berathung, übrig verbleiben, bei welchen die Deputation dafür gehalten, daß durch selbige bisherige gesetzliche Bestimmungen abgeändert, den Rechten einzelner Korporationen oder Individuen zu nahe getreten und Bestimmungen getroffen worden, deren sofortige Abänderung im Interesse des Ganzen, des Publikums und der bei dem Buchhändler- und Buchdruckergeschäft Betheiligten, als wünschenswerth erscheint.

Indem die Deputation in Nachstehendem jenen Punkten eine ganz spezielle Erörterung widmet, ihre Bedenken deshalb aufstellt und zugleich auf die, nach ihrer Ansicht, dabei vorhandenen Mängel und Lücken aufmerksam macht, kommt sie nicht nur der in dem allerhöchsten Dekrete S. 79. vorgeschriebenen Aufforderung dazu gebührend nach, sondern hofft auch der Kammer

selbst Gelegenheit zu geben, annoch ihre eignen Ansichten und Wünsche hierunter auszusprechen. Um bei diesem letzten Abschnitte des gegenwärtigen Berichts den Gebrauch des beigelegten früheren Berichtes, der hier zum Anhalt dienet, und auf welchen sie, um Wiederholungen zu vermeiden, bei jedem Punkte verweist, zu erleichtern, hat die Deputation bei den nachfolgenden Bemerkungen die in dem zuletzt erwähnten Berichte beobachtete Reihenfolge beibehalten. Die Bemerkungen selbst aber, deren Würdigung und Billigung sie Seiten der hohen Staatsregierung fest und vertrauensvoll entgegensteht, sind folgende:

1) (zu §§. 1. bis 6. der Verordnung). In dem Abschnitte des frühern Berichts unter B., schließlich, hatte die Deputation ausgesprochen, wie sie dafür halte, daß organische Einrichtungen, gleich den in der Verordnung vom 13. October 1836 enthaltenen, auch abgesehen von andern und insonderheit von finanziellen, der Bewilligung der Stände anheim fallenden Rücksichten nicht durch Verordnung eingeführt werden können, und am allerwenigsten dann, wenn dadurch die, durch Gesetz oder Herkommen erworbenen Rechte der einzelnen Korporationen oder Individuen beschränkt und aufgehoben werden. Dieselbe hatte hier das bisherige Censurrecht mehrerer Stadträthe im Auge, was jene Verordnung aufhebt. Nach ihrer, von den Königl. Herren Commissarien aber nicht gebilligten Ansicht, kann eine solche Aufhebung nur im Wege des Gesetzes, mithin unter Mitwirkung der Stände, geschehen. Indessen enthält sie sich, deshalb einen Antrag anzurathen, da diese Abänderung mit der ganzen Organisation der mittlern und untern Censurbehörden zusammenhängt und letztere bei Gelegenheit der Bewilligung ohnedies in Frage kommen muß. Jedoch kann die Deputation nicht umhin, bei dem Hinblick auf die in der obgedachten Verordnung enthaltenen Organisationsbestimmungen, vorzugsweise auf die Bestimmung in der §. 17. daselbst im Voraus aufmerksam zu machen, Inhalts deren sogar nur ausnahmsweise in größern und Mittelstädten Centralcensoren angestellt werden sollen. Nach ihrem Dafürhalten würde dies die Vernichtung der Buchdruckereien in den auf solche Weise nicht begünstigten Städten nothwendig nach sich ziehen. Dieselben würden durch die Weiterungen, welche durch die Entfernung des Centralcensors von einer solchen Stadt, als dem Ort der Buchdruckerei, unumgänglich herbeigeführt werden, alsbald sich gezwungen sehen, ihr Geschäft in solche bevorzugte Städte, wo Centralcensoren befindlich, zu verlegen. Es dürfte aber dies schwerlich zu billigen, vielmehr unerlässlich sein, daß sich in allen Städten, wo das Buchdruckergeschäft betrieben wird, ein Censor befinde, der mit dem Befugniß zur Centralcensur versehen sei.

Präsident: Die Deputation hat sich hier enthalten, einen Antrag zu stellen, weil die Bewilligung bei Gelegenheit des Budgets zur Sprache kommen muß.

Abg. Todt: Ich wollte mir zuvörderst nur eine Anfrage erlauben. Beim Budget ist die Bewilligungsfrage bis hierher ausgesetzt worden, und von hier wird sie wieder zum Budget verwiesen. Nun weiß ich nicht, wo diese Bewilligungsfrage